

Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Kerpen
- Kerpener Marktsatzung -
vom 10.07.1991

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kerpen betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung

1. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte werden durch den Stadtdirektor - Ordnungsamt - schriftlich festgesetzt.
2. Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Teilnahme

1. Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
2. Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Epileptikern, Geisteskranken und Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden oder Erreger von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, bakterieller Ruhr oder Typhus abdominalis ausscheiden.
3. Im Einzelfall kann der Stadtdirektor aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Erlaubnis gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Stadtdirektor - Ordnungsamt - auf Antrag für unbestimmte Zeit schriftlich (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage mündlich (Tageserlaubnis). Der Antrag ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Kerpen - Ordnungsamt -, Jahnplatz I, 5014 Kerpen, zu stellen, für Tageserlaubnisse kann er auch mündlich beim örtlich zuständigen Marktaufseher gestellt werden.
Der Stadtdirektor - Ordnungsamt - weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu, hierbei kann dem Feilbieten von Obst und Gemüse ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Für Inhaber von Dauererlaubnissen wird an den Markttagen ein Standplatz bis 08.00 Uhr bereitgehalten. Wird er vom Inhaber bis 08.00 Uhr nicht benutzt oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der örtlich zuständige Marktaufseher den Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.
4. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze anlässlich der Wochenmärkte durch die Einrichtung des zugewiesenen Standplatzes werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Kerpen (Marktstandsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
5. Die Erlaubnis kann vom Stadtdirektor - Ordnungsamt - versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wobei die Standplätze grundsätzlich nach Attraktivität und der Reihenfolge des Eingangs der Anträge zugewiesen werden.
6. Der Stadtdirektor - Ordnungsamt - kann die Erlaubnis aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne den Stadtdirektor – Ordnungsamt - darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt worden ist,
 - b) dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § -69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen zur Erlaubnis verstoßen haben,
 - d) ein Erlaubnisinhaber trotz Aufforderung die nach der Marktstandsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Stadtdirektor - Ordnungsamt - die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. 7. Der Inhaber einer Dauererlaubnis kann schriftlich gegenüber dem Stadtdirektor - Ordnungsamt - zum Monatsende auf die Erlaubnis verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Zeit eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauererlaubnis.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.
6. Das Anbringen von anderen als in § 70b i. V. m. § 15 a GewO genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6 Einhaltung der Satzung, Ausnahmen

1. Der Stadtdirektor - Ordnungsamt - überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen seiner mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
2. Der Stadtdirektor - Ordnungsamt - kann in Einzelfällen, soweit keine öffentliche Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen.

§ 7 Haftung

Die Stadt Kerpen haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.